

wohl mit genügender Klarheit hervor, daß die Buchbinder und die Papierfabrikanten nicht den geringsten Vorteil für sich zu erwarten haben, wenn sie eine Maßregel befürworten, die ein deutscher Verleger, der vielleicht mehr als irgend ein anderer für die Verbreitung deutscher Kultur in Österreich getan hat, als einen der gefährlichsten Anschläge bezeichnet, den die Feinde der deutschen Kultur und der Kultur überhaupt erfunden haben.

C. C.

Die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen.

F. Wider Erwarten hat bei der zweiten Plenarberatung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz der Kreis der der obligatorischen Krankenversicherung unterworfenen Personen dadurch eine bedeutsame Erweiterung erfahren, daß der Versicherungspflicht auch die Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterstellt wurden, die an Lohn oder Gehalt nicht mehr als 2000 M jährlich beziehen. Da sich der Staatssekretär des Innern mit diesem Beschluß namens des Bundesrats einverstanden erklärte und der Reichstag auch in dritter Lesung den Gesetzentwurf mit ihm annahm, so wird von Inkrafttreten der Novelle ab der bei weitem größte Teil des im Handelsgewerbe für die Verrichtung kaufmännischer Dienste tätigen Personals gegen Krankheit versichert sein.

Diese Änderung des bisherigen Rechts gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung, die sich insbesondere auf das Verhältnis zwischen dem Krankenversicherungsgesetz und dem Handelsgesetzbuch beziehen und für die Prinzipalität nicht ohne praktische Bedeutung sein dürften.

Nach § 63 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs ist der Prinzipal verpflichtet, dem durch unverschuldete Unglück an der Leistung seiner Dienste verhinderten Gehilfen den vertraglich zustehenden Gehalt fortzuzahlen, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Diese Bestimmung wird durch das Inkrafttreten des obligatorischen Versicherungszwangs in ihrer Giltigkeit und Bedeutung nicht beeinträchtigt; es behält daher bei dem Anspruch des erkrankten Gehilfen gegen den Prinzipal sein Bewenden, obwohl die Krankenkasse dem Gehilfen neben der Heilbehandlung auch ein Krankengeld gewährt. Dieses Krankengeld darf nicht auf den Betrag des Gehalts in Anrechnung gebracht werden; mit andern Worten: es ist dem Prinzipal durchaus nicht gestattet, den Betrag des Gehalts um den Betrag des Krankengelds zu kürzen.

Eine derartige Kürzung kann auch nicht vereinbart werden, Vereinbarungen dieses Inhalts sind nichtig, wie dies in Absatz 2 des § 63 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich bestimmt ist. Nunmehr ist aber der Prinzipal bekanntlich verpflichtet, die zu der Krankenversicherung zu leistenden Beiträge zu einem Drittel aus eignen Mitteln zu tragen. Die Folge ist, daß, wenn § 63 Absatz 1 nicht durch Vertrag ausgeschlossen wird, der Prinzipal unter Umständen doppelt belastet sein wird, einmal durch die nach dieser Bestimmung ihm obliegende Pflicht den Gehalt fortzuzahlen, bezw. den Unterhalt weiterzugewähren bis zu der Dauer von höchstens sechs Wochen, sodann aber durch die Tragung des Drittels der Beiträge für die Krankenversicherung.

Um dieser doppelten Belastung zu entgehen, die unter Umständen für kleinere und selbst mittlere Geschäfte recht empfindlich sein kann, wird ohne Zweifel von der Möglichkeit, § 63 Absatz 1 durch Vertrag auszuschließen, von Inkrafttreten der Novelle an in sehr erheblichem Umfang Gebrauch gemacht werden. Daß ein solcher Ausschluß mit Rechtswirksamkeit vereinbart werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Das vor einiger Zeit ergangene, viel besprochene Urteil des Landgerichts I Berlin vom 9. Juni 1902, das die Zulässigkeit einer Verabredung dieses Inhalts verneint,

abgedruckt in der Kaufmannschen Sammlung »Handelsrechtliche Rechtsprechung« Bd. III S. 44 (Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung 1903) steht ganz vereinzelt da.

Es mag ja zugegeben werden, daß es vom Standpunkt strenger Logik zum mindesten auffallend erscheint, daß der Gesetzgeber zwar die Anrechnung der von einer Krankenkasse dem Gehilfen zufließenden Krankengelder auf den Gehalt bei Strafe der Nichtigkeit verbietet, aber eine Vereinbarung, durch die der Fortbezug des Gehalts für die Krankheitsdauer überhaupt ausgeschlossen wird, nicht untersagt, aber die Auslegung ist nicht berechtigt, diesen Standpunkt des Gesetzgebers zu korrigieren, und es muß daher auch nach dem Inkrafttreten der Novelle daran festgehalten werden, daß der Prinzipal befugt ist, die ihm nach § 63, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs obliegende Verpflichtung im Vertragswege auszuschließen. Die Versicherungspflicht der Handlungsgehilfen und Lehrlinge tritt bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen ohne weiteres kraft Gesetzes ein, und der Prinzipal hat gegenüber den Trägern der Krankenversicherung alle diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Arbeitgeber überhaupt obliegen, also insbesondere auch die An- und Abmeldspflicht, deren Nichterfüllung oder unrichtige Erfüllung straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich zieht.

In manchen Städten sind bekanntlich schon bisher die Handlungsgehilfen und Lehrlinge der Versicherungspflicht unterworfen gewesen, gleichviel ob ihr Anspruch gegen den Prinzipal auf Fortzahlung des Gehalts durch Vertrag aufgehoben oder gemindert war oder nicht; die statutarischen Anordnungen der Städte und sonstigen Verbände, auf denen die Einführung dieses Versicherungszwangs beruhte, treten mit dem Inkrafttreten der Novelle außer Kraft, das Gesetz tritt vollkommen an ihre Stelle.

Versicherungspflichtig sind auch die auf Probe angenommenen Handlungsgehilfen. Was die nur zu vorübergehender Aushilfe angenommenen Gehilfen anlangt, so werden sie nur dann als nicht versicherungspflichtig betrachtet, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vereinbarung oder mit Rücksicht auf den Gegenstand der Arbeit sich nur auf einen Zeitraum von höchstens einer Woche erstrecken soll. Trifft diese Voraussetzung, die im gegebenen Fall von dem Prinzipal zu beweisen ist, nicht zu, so besteht auch für diese Klasse von Handlungsgehilfen der Versicherungszwang.

Bezüglich der Lehrlinge ist noch daran zu erinnern, daß nach feststehender Rechtsprechung Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen als Lohn oder Gehalt angesehen werden, so daß auch für Lehrlinge, die lediglich solche Gratifikationen erhalten, die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorhanden sind.

Kleine Mitteilungen.

Schwarz-Weiß-Ausstellung Amelang in Berlin. — Das junge Unternehmen der Amelang'schen Buch- und Kunsthandlung in Charlottenburg, in der Kantstraße 164, nahe der Kaiser Wilhelm-Gedächtnis-Kirche, lädt zur Besichtigung einer neuen Ausstellung von Zeichnungen ein, die bis zum 22. Mai (und zwar auch Sonntags) von 11—3 Uhr zugänglich ist. Weitens den größten Teil der Räume füllen zahlreiche Studien in Bleistift-, Federzeichnung, Aquarell eines begabten jungen Künstlers, der — einem tragischen Schicksal erliegend — im einundzwanzigsten Jahr seines Lebens von einer tödlichen Krankheit dahingerafft worden ist. Willy Horstmeyer ist der Name des jungen Berliners, dessen Werke die Bewunderung unsers Kaisers erregten und ihn zu dem Worte veranlaßten: »das wäre ein zweiter Menzel geworden.«

Schon als sechsjähriges Kind handhabte Horstmeyer Blei- und Farbstift und verriet, wie die vorhandenen Zeichnungen nachweisen, einen erstaunlichen Sinn für Beobachtung von Bewegungen. Vom siebenten bis zum vierzehnten Jahr offenbart sich bei ihm ein kräftiger Fortschritt in der Nichtigkeit der Wiedergabe. Fleiß und Sorgfalt des Studiums gehen bald voran, Schritt haltend mit